Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die

gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der

Textilindustrie

Band: 44 (1937)

Heft: 8

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

industrie benachteiligt war. — Fügt man noch hinzu, daß eine ganze Anzahl von Fertig- und Verfeinerungszweigen trotz vielfach überdurchschnittlicher Weltmarktausrichtung ein regeres, zum Teil lebhaftes Frühjahrsgeschäft zu verzeichnen hatten (so die Tuchherstellung, die Futterstoffe, die Teppich-

und Möbelstoffe, die Gummiband-, Besatzartikelindustrie u. a. m.), so rundet sich das Bild zum Ganzen: Die deutsche Spinnstoffwirtschaft zeigt über allen Mühen und Tagessorgen und bei allen gradmäßigen Unterschieden insgesamt einen festen und erstaunlich ausgeglichenen Verlauf.

Dr. A. Niemeyer:

Neuer Zoll Alter Zoll

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den ersten sechs Monaten 1937:							
a) Spezialhandel				rkehr:			
a) Speziainandei		lenstoffe		nbänder			
AUSFUHR:	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.			
Januar-Juni 1937 Januar-Juni 1936	8,018 7,179	18,851 15,287	998 651	2,909 1,710			
EINFUHR:							
Januar-Juni 1937 Januar-Juni 1936	7,432 8,240	12,455 12,313	225 198	579 566			
b) Spezialhandel	alleii	n:					
AUSFUHR:							
I. Vierteljahr	1,253	3,827	360	1,195			
April	437	1,447	165	510			
Mai	431	1,394	141	458			
Juni	483	1,474	144	461			
II. Vierteljahr	1,351	4,315	450	1,429			
I. Halbjahr 1937	2,604	8,142	. 810	2,624			
I. Halbjahr 1936	1,757	4,859	488	1,375			
I. Vierteljahr	669	1,852	23	121			
April	189	546	8	44			
Mai	151	479	7	33			
Juni	148	440	7	41			
II. Vierteljahr	488	1,465	22	118			
I. Halbjahr 1937	1,157	3,317	45	239			
I. Halbjahr 1936	1,366	3,163	41	205			

Einfuhr von Seiden- und Rayongeweben nach Großbritannien in den ersten fünf Monaten Januar bis Mai:

in ucii	CISI	ch full Pionatch januar	Dis Liui.	
Seider	n e	Gewebe:	1937 in sq. yards	1936 in sq. yards
	aus	Japan	3,276,120	4,277,252
	**	Frankreich	2,252,418	2,633,111
	,,	der Schweiz	720,596	471,082
	,,	anderen Ländern	522,548	355,757
		Zusammen	6,771,682	7,737,202
Seiden	nе	Mischgewebe:		
	aus	Frankreich	268,695	362,082
	,,	Italien	267,791	
	,,	der Schweiz	85,430	114,076
	,,	anderen Ländern	645,823	580,542
		Zusammen	1,267,739	1,056,700
Rayon	ge	webe:		
	aus	Deutschland	2,727,500	2,448,158
	"	Frankreich	470,089	717,990
	"	der Schweiz	611,481	719,353
	,,	anderea Ländern	3,948,715	2,453,757
		Zusammen	7,757,785	6,339,258
Rayon	- M	lischgewebe:		
	aus	Deutschland	863,524	874,286
	"	Frankreich	255,107	316,087
	,,	anderen Ländern	542,112	375,783
		Zusammen	1,660,743	1,566,156

Schweizerische Seidenzölle. Auf Grund einer zwischen Vertretungen der schweizerischen und der französischen Seidenweberei getroffenen und von den Regierungen der beiden Staaten genehmigten Vereinbarung, erfahren die schweizerischen Zölle für verschiedene kunstseidene und insbesondere seidene Gewebe der Pos. 447b eine Ermäßigung, die der Einfuhr aus allen Ländern zugute kommt.

Es handelt sich bei den neuen Ansätzen, die am 21. Juli 1937 in Kraft getreten sind, um folgende Ermäßigungen:

T. No.		Fr. je	q
	Gewebe aus Seide, Schappe, Kunst-seide:		
	am Stück; andere:		
	aus Seide oder Schappe:		
	in der Breite von 80 cm und darüber,		
	ohne Mittelleiste:		
$447d^{1}$	im Gewichte von 58 bis und mit 80 g		
	je m ² : bedruckt, rein	600	800.—
	im Gewichte von mehr als 80 g je m ² :		
$447d^2$	glatt, oder gemustert mit 12 Schäften		
11/u-		500.—	800.—
	und darunter: bedruckt, rein	J00.—	000.—
	gemustert od. effektwirkend: mit mehr		
	als 12 Schäften im Bindungsrapport;		
	Jacquard- und Plattstichgewebe:		0.00
447d ³	rein	500.—	800.—
$447d^{4}$	gemischt mit anderen Spinnstoffen, ein-		
	schließlich Metall und Stapelfasern,		
	andere Kunstseide ausgenommen	500.—	800
$447d^5$	Jacquard- und Plattstichgewebe, im		
	Gewichte von mehr als 150 g je m ² ,		
	gemischt mit anderer Kunstseide als		
	Stapelfasern, auch in Verbindung mit	450	000
	Metall	450.—	800.—
	aus anderer Kunstseide (als Stapel-		
	fasern): in der Breite von 80 cm und		
	darüber, ohne Mittelleiste, im Gewichte		
	von mehr als 150 g je m ² : rein:		
447h1	Jacquard- und Plattstichgewebe, auch		
	in Verbindung mit Metall	450.—	600.—
$447h^{2}$	andere: bedruckt	450.—	650.—
	undere. Searmer		

Deutsch-französischer Handelsvertrag. Am 10. Juli 1937 ist zwischen Deutschland und Frankreich ein neuer Handelsvertrag abgeschlossen worden; er tritt am 1. August 1937 in Kraft und enthält Bestimmungen über den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr. Im Warenabkommen hat Deutschland verschiedene Ermäßigungen für seidene und kunstseidene Gewebe zugestanden, und zwar auf Waren, die als Lyoner Spezialitäten angesprochen werden können. Die ermäßigten Sätze haben nur Geltung im Rahmen eines Kontingentes, für das Wertgrenzen aufgestellt sind. Die Schweiz hat auf Grund des Meistbegünstigungsvertrages mit Deutschland Anspruch auf die gleichen Zollermäßigungen, innerhalb des den schweizerischen Erzeugnissen im neuen Verrechnungsabkommen vom 30. Juni eingeräumten Wertgrenzenkontingentes.

544		
Vr. des	neuen deutschen Zölle lauten wie folgt: 391/3 Rohseide:	Zollsatz für 1 q RM.
		RI'I.
391	ungefärbt:	
	ungezwirnt oder einmal gezwirnt	frei
	zweimal gezwirnt	150.—
700		2500
392		65
	ungezwirnt oder einmal gezwirnt	65.—
	zweimal gezwirnt	200
	Anmerkung zu Nr. 391 und 392: Zweimal	
	gezwirnte Seide, ohne Verbindung mit an-	
	3	
	ren Spinnstoffen oder Gespinsten, zur	
	Weberei, Wirkerei, Stickerei oder zur Her-	
	stellung von Knopfmacherwaren, Posa-	
	menten oder Spitzen bestimmt, auf Er-	
	laubnisschein unter Ueberwachung der	
	· ·	
	Verwendung:	
	a) ungefärbt	frei
	b) gefärbt (auch weiß gefärbt)	65.—
393	gemischt mit anderen Gespinsten oder	
	Spinnstoffen:	
	ungefärbt	36.—
		-
	gefärbt (auch weiß gefärbt)	100.—

	MITTELLUNG	EN UBE	R TEXTIL-INDUSTRIE	103
Nr. des deutsche	n	Zollsatz für 1 g	Nr. des deutschen	Zollsatz
Zolltarifs aus 399		für 1 q RM.	Zolltarifs.	für 1 q RM.
aus 399			jenigen Menge entspricht, die nach o	
	anderen Spinnstoffen oder Gespinsten, ungefärbt oder gefärbt, in Aufmachungen		amtlichen deutschen Einfuhrstatistik in d	len
	für den Einzelverkauf:		Jahren 1932 und 1933 aus Frankreich	in
	aus Rohseide oder künstlicher Seide	400	das deutsche Zoilgebiet eingeführt we	or-
aus 400		400.—	den ist.	
aus 100	seidengespinste, auch mit anderen Spinn-		Die Abfertigung des Beuteltuchs zu de	em
	stoffen oder Gespinsten gemischt, in Ver-		Zollsatz von 650 RM. ist nur zulässig l	bei
	bindung (jedoch nicht umsponnen) mit		höchstens zwei Zollstellen, die im Einver	er-
	Metallfäden (Draht oder Lahn)	450	nehmen beider Regierungen bestim	mt
aus 401	/2 Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmer-	450.—	werden.	
	ausstattung (mit Ausnahme von Samt und		(Aus 406 A/408) Gewebe nicht unter I	
	Plüsch, samt- u. plüschartigen Geweben:		401 bis 405 des allgemeinen Tarifs fallen	ıd:
aus 401	ganz aus Seide:		(Aus 406 A/B) Bänder:	
	im Stück als Meterware eingehend:		aus 406 A ganz aus Seide:	
	ganz aus natürlicher Seide	1700.—	ganz aus natürlicher Seide:	
	ganz aus künstlicher Seide	1000.—	weder gefärbt noch bedruckt	1650.—
	aus natürlicher und künstlicher Seide	1300.—	Anmerkung: Der Vertragszollsatz von 16	
	abgepaßt (als Vorhänge, Bilder, Decken		RM. erhöht sich für nicht beschwer	
	usw.), auch mit Besatz oder Fransen:		Kreppbänder, auch unabgekochte, um	
	ganz aus natürlicher Seide	2800.—	v. H. Diese Erhöhung bleibt jedoch auß	
	ganz aus künstlicher Seide	2400.—	Betracht bei der Berechnung der Zo sätze für gefärbte und bedruckte Krep	
	aus natürlicher und künstlicher Seide	2800.—	bänder. Für die Beurteilung der Bescha	p~ .f.
aus 402	teilweise aus Seide:		fenheit der Bänder gelten die in ihne	
	im Stück, als Meterware eingehend:		enthaltenen bloß angefärbten Gespins	
	teilweise aus natürlicher Seide	1100.—	(das sind solche, die mit einer Kennfarl	
	teilweise aus künstlicher Seide, ohne		zur Unterscheidung beim Verweben	
	Beimischung von natürlicher Seide	900.—	versehen sind) als ungefärbt.	
	abgepaßt (als Vorhänge, Bilder, Decken		, 3	Zoll der weder ge-
	usw.), auch mit Besatz oder Fransen:			färbten noch be- druckten Gewebe:
	teilweise aus natürlicher Seide	1900.—	gefärbt	+ 350.—
	teilweise aus künstlicher Seide, ohne		bedruckt:	7 200.
	Beimischung von natürlicher Seide	1900.—	mit einer oder mit zwei Farben	- 400.—
	Anmerkung zu Nr. aus 401 und aus 402.		mit mehr als zwei Farben	+ 600.—
	Die Zollsätze erhöhen sich für moirierte		ganz aus künstlicher Seide:	0001
	oder gaufrierte Gewebe um 50 RM.		weder gefärbt noch bedruckt	800.—
	(Aus 403 A/B) Samt und Plüsch, samt und			Zoll der weder ge-
	plüschartige Gewebe (aufgeschnitten oder			färbten noch be-
2110 403	nicht aufgeschnitten):			druckten Gewebe:
aus 10)	A ganz aus Seide, ausgenommen Bänder: ganz aus natürlicher Seide	1950.—	gefärbt	+ 200
	ganz aus künstlicher Seide	1550.—	bedruckt:	1 400
	aus natürlicher und künstlicher Seide	1600.—	mit einer oder mit zwei Farben mit mehr als zwei Farben	+400 +600
aus 403	B teilweise aus Seide, ausgenommen Bänder:	1000.	aus natürlicher und künstlicher Seide:	+ 000.—
	teilweise aus natürlicher Seide	1100.—	weder gefärbt noch bedruckt	1300.—
	teilweise aus künstlicher Seide, ohne		_	
	Beimischung von natürlicher Seide	900.—		Zoll der weder ge- färbten noch be-
aus 404				druckten Gewebe:
	ungemustert:		gefärbt	+300
	natürliche Seide enthaltend	3000.—	bedruckt:	
	anderer	2000.—	mit einer oder mit zwei Farben	+400
	gemustert:		mit mehr als zwei Farben	+ 600. $-$
	natürliche Seide enthaltend	3500.—	aus 406 B teilweise aus Seide:	
	anderer	2500.—	teilweise aus natürlicher Seide:	1000
	Anmerkung zu Nr. aus 404 und aus 410.		weder gefärbt noch bedruckt	1000.—
	Die Vertragszollsätze von 3500 und 2500			Zoll der weder ge- färbten noch be-
	RM. für gemusterten Tüll der Nr. aus 404			druckten Gewebe:
	und für gewebte Spitzenstoffe und Spitzen		gefärbt	+ 200
	der No. aus 410 gelten nur für eine Ge-		bedruckt:	
	samtmenge in einem Kalenderjahr, die 50		mit einer oder mit zwei Farben	+400
	v. H. derjenigen Mengen von ungemuster-		mit mehr als zwei Farben	+600
	tem und gemustertem Tüll der Nr. 404 (früher 406) und von gewehten Spitzen-		teilweise aus künstlicher Seide, ohne Be	.i -
	(früher 406) und von gewebten Spitzen- stoffen und Spitzen der Nr. 410 entspricht,		mischung von natürlicher Seide:	
	die insgesamt nach der amtlichen deut-		weder gefärbt noch bedruckt	850.—
	schen Einfuhrstatistik im Jahr 1933 aus		;	Zoll der weder ge-
	Frankreich in das deutsche Zollgebiet ein-			färbten noch be- druckten Gewebe:
	geführt worden sind.		gefärbt	+200
	Die Abfertigung von gemustertem Tüll		bedruckt:	, ====
	und gewebten Spitzenstoffen und Spitzen		mit einer oder mit zwei Farben	+400
	zu den beiden Vertragszollsätzen ist nur		mit mehr als zwei Farben	+ 600
	zulässig bei höchstens zwei Zollstellen,		Anmerkung zu Nr. aus 406 A und aus 40	
	die im Einvernehmen beider Regierungen		B. Bei Verbindung mit Metallfäden (Drah	
	bestimmt werden.		oder Lahn) unterliegen Bänder der N	
aus 405	Beuteltuch, ganz oder teilweise aus		aus 406 A und aus 406 B einem Zollzu	
	Seide, auch konfektioniert	650	schlage von 25 v.H.	
	Anmerkung: Der Vertragszollsatz von 650		(Aus 407 A/408) andere Gewebe als	
	RM. gilt nur für eine Menge im Kalender-		Bänder:	
	jahr, die 100 v. H. des Durchschnitts der-		(Aus 407 A/B) ganz aus natürlicher Seide	: :

104	MITTELLUN	GEN UBER	C LEATIL TINDUSTRIE	
Nr. des deutscher Zolltarifs.		Zollsatz für 1 q RM.	Nr. des deutschen Zolltarifs.	Zollsatz für 1 q RM.
	A Dichte, taftbindige Gewebe, ganz as Rohseide des Maulbeerspinners, unb	us	dung beim Verweben — versehen sind) als ungefärbt.	
	schwert, mit Ausnahme von Krepp, au		aus 407 C Gewebe ganz aus künstlicher Seide:	
	unabgekochtem:	1075	bedruckte Gewebe im Gewicht von mehr	
	weder gefärbt noch bedruckt	1275.—	als 170 g auf 1 qm Gewebefläche:	
		Zoll der weder ge- färbten noch be-	Krepp, bedruckt:	1000.—
		druckten Gewebe:	mit einer oder mit zwei Farben mit drei bis acht Farben	1200.—
	mit einer oder mit zwei Farben	+325	mit mehr als acht Farben	800.—
	mit mehr als zwei Farben	+ 425. $-$	andere Gewebe als Krepp, bedruckt:	0001
aus 407	B andere Gewebe, ganz aus natürl. Seid		mit einer oder mit zwei Farben	900.—
	im Gewicht von mehr als 35 g auf 1 q	m	mit drei bis acht Farben	1100.—
	Gewebefläche:		mit mehr als acht Farben	700.—
	Krepp, auch unabgekocht:		Zoli	l der weder ge-
	im Gewicht von mehr als 70 g auf 1 q Gewebefläche, gemustert oder bedruck		färt	oten noch be- ckten Gewebe
	gemustert:		andere Gewebe, bedruckt mit mehr als	CKIEH GEWEDE
	weder gefärbt noch bedruckt	1650.—	acht Farben	+ 200
	gefärbt:	1950.—	aus 407 D Gewebe aus natürlicher und künst-	
	bedruckt:		licher Seide, bedruckt mit mehr als acht	
	mit einer oder mit zwei Farben	2050.—	Farben	+200
	mit drei bis acht Farben	2250.—	aus 408 Gewebe, teilweise aus Seide, bedruckt	
	mit mehr als acht Farben	1850.—	mit mehr als acht Farben	+200
	ungemustert, bedruckt:		Anmerkung zu Nr. aus 407 B bis aus 408:	
	mit einer oder mit zwei Farben	1800.—	Der Zollzuschlag von 50 v. H., dem nach	
	mit drei bis acht Farben	2000.—	der Anmerkung 2 zu Nr. 406 A bis 408 des	
	mit mehr als acht Farben	1600.—	allgemeinen Tarifs Gewebe in Verbindung	
	anderer Krepp:	1700.—	mit Metallfäden (Draht oder Lahn) un- terliegen, ermäßigt sich:	
	weder gefärbt noch bedruckt	Zoll der weder ge-	für alle gemusterten oder bedruckten so-	
		färbten noch be-	wie für alle gemusterten und bedruck-	
		druckten Gewebe:	ten Gewebe der Nr. 407 B bis 408 auf	
	gefärbt	+ 300.—	12,5 v. H.;	
	bedruckt:	1 400	für alle übrigen Gewebe der Nr. 407 B	
	mit einer oder mit zwei Farben mit drei bis acht Farben	$^{+400}_{-600}$	im Gewicht von mehr als 35 g auf 1 qm	
	mit mehr als acht Farben	+200	Gewebefläche auf 25 v. H.	
	andere Gewebe als Krepp:	200.	Anmerkung zu Nr. aus 406 bis aus 408:	
	weder gefärbt noch bedruckt	1450.—	Bei Ermittlung der Zahl der Farben von	
	V	Zoll der weder ge-	bedruckten Geweben sind alle Farben zu zählen, gleichviel wie sie erzeugt worden	
		färbten noch be- druckten Gewebe:	sind; die Naturfarbe oder die durch	
	gefärbt	÷ 300.—	Bleichen oder Dämpfen erzeugte Farbe	
	bedruckt:	700.	eines Gewebes bleibt dabei, soweit sie	
	mit einer oder mit zwei Farben	+ 400	auf der Gewebeschauseite überhaupt	
	mit drei bis acht Farben	+ 600	sichtbar ist, stets außer Betracht.	
	mit mehr als acht Farben	+200		
	Anmerkung: Bei Geweben, die nach de	en	Verrechnungsabkommen mit Deutschland. Am 30). Juni 1937
	vorstehenden Bestimmungen zollbegünst	-	ist zwischen Deutschland und der Schweiz ein n	
	behandelt werden, erhöhen die Zollsätz-		rechnungsabkommen mit Dauer bis 30. Juni 1938 abs	geschlossen
	für gemusterte Gewebe — ausgenomme		worden. Die bisherigen Vorschriften in bezug auf	das Ver-
	Krepp im Gewicht von mehr als 70		rechnungssystem bleiben bestehen, doch sind für	
	auf 1 qm Gewebefläche, der einer Zol satzerhöhung für die Musterung nich		fuhr schweizerischer Erzeugnisse nach Deutschlan	
	unterliegt — um	250 RM.	Erleichterungen, namentlich im Sinne einer Erhö	

250 RM.

1300.—

1980.—

Zoll der weder gefärbten noch bedruckten Gewebe:

+200.-

Verrechnungsabkommen mit Deutschland. Am 30. Juni 1937 ist zwischen Deutschland und der Schweiz ein neues Verrechnungsabkommen mit Dauer bis 30. Juni 1938 abgeschlossen worden. Die bisherigen Vorschriften in bezug auf das Verrechnungssystem bleiben bestehen, doch sind für die Austuhr schweizerischer Erzeugnisse nach Deutschland gewisse Erleichterungen, namentlich im Sinne einer Erhöhung der Wertgrenzen erzielt worden. Das neue Abkommen bringt aber auch, wie schon dasjenige, das am 1. Januar 1937 in Kraft getreten war, verschiedene Maßnahmen zugunsten der Einfuhr deutscher Waren in die Schweiz, auf deren Umfang bekanntlich die Durchführungsmöglichkeit des Abkommens beruht. Von diesen Zugeständnissen werden, wie schon im Bericht über die schweizerischen Seidenzölle erwähnt, auch die kunstseidenen Mischgewebe der Pos. 447b¹ betroffen, indem die einschränkende Vorschrift, laut welcher auf Gewebe aus Baumwolle, Wolle oder Leinen, mit höchstens 25 Gewichtsprozenten Kunstseide, nur dann der ermäßigte Satz von Fr. 300.— je q Anwendung findet, wenn es sich um "im Garn versponnene" Kunstseide handelt, wegfällt.

Frankreich. Veredlungsverkehr. Es wurde schon früher in den "Mitteilungen" darüber berichtet, daß die großen Baumwoll- und Seidendruckereien im Elsaß die Forderung stellen, es möchten ausländische Rayongewebe für den Veredlungsverkehr in Frankreich freigegeben werden. Das Begehren stieß auf den Widerstand der Lyoner Seiden- und Rayonweberei, die insbesondere die französischen Druckmusterungen der einheimischen Industrie vorbehalten will. Trotzdem hatte sich die französische Zollkommission letztes Jahr für den aktiven Veredlungsverkehr zugunsten der elsässischen Druckerei ausgesprochen, doch reichte der Abgeordnete des Rhône-Departements, Herr Elmiger einen Gegenvorschlag ein, lauf

bedruckt mit mehr als acht Farben

andere Gewebe als Krepp:

mehr als 25 bis 35 g

25 g oder weniger

weder gefärbt noch bedruckt:

für moirierte und gaufrierte Gewebe um

im Gewicht bis 35 g auf 1 qm Gewebe-

im Gewicht auf 1 qm Gewebefläche von:

fläche:

Anmerkung: Die Vertragszollsätze von 1650, 1700, 1300 und 1980 RM. für weder gefärbte noch bedruckte Gewebe erhöhen sich um 50 v.H. für nicht beschwerten Krepp, auch unabgekochten, und für nicht beschwerte andere Gewebe im Gewicht von 17 bis 35 g auf 1 qm Gewebefläche. Diese Erhöhung bleibt jedoch außer Betracht bei Berechnung der Zollsätze für gefärbte und für bedruckte Gewebe. Für die Beurteilung der Beschaffenheit der Gewebe gelten die in ihnen enthaltenen bloß angefärbten Gespinste (das sind solche, die mit einer Kennfarbe — zur Unterschei-

welchem das Bedrucken ausländischer Rayongewebe nur unter stark einschränkenden Bedingungen gestattet werden solle. Die Zollkommission einigte sich schließlich dahin, daß ausländische seidene Gewebe, wie bisher, im Veredlungsverkehr in Frankreich nicht ausgerüstet werden dürfen, mit Ausnahme von Geweben asiatischer oder außereuropäischer Herkunft. In bezug auf die kunstseidenen Gewebe soll der Veredlungsverkehr beschränkt sein auf Gewebe aus Baumwollkette und Rayonschuß, auf Gewebe aus Stapelfasern, auf Woll- und Rayonvoile und auf andere Kreppgewebe, jedoch unter Ausschluß der Gewebe aus Azetat oder Zellulose und unter dem Vorbehalt, daß die Kreppgewebe ein Gewicht von 125 g je m² nicht überschreiten dürfen.

Die Zollkommission empfiehlt der Kammer in dringender Form die Zustimmung zu diesem Antrag.

Jugoslawien. Neues Clearingabkommen. Zwischen Vertretungen der schweizerischen und jugoslawischen Regierungen ist am 3. Juli ein neues Clearingabkommen getroffen worden, das am 15. Juli 1937 in Kraft getreten ist und dem seit Jahresbeginn bestandenen vertragslosen Zustand ein Ende macht.

Das neue Abkommen deckt sich im wesentlichen mit dem früheren vom 27. April 1932 und hat Gültigkeit bis zum 30. November 1937; es kann alsdann stillschweigend von vier zu vier Monaten erneuert werden. Der frühere Clearingverkehr mit Jugoslawien kann also wieder aufgenommen werden, wobei ein Unterschied in bezug auf den Zeitpunkt der Forderungen gemacht wird. Der schweizerische und der jugoslawische Schuldner werden durch die geleisteten Einzahlungen von ihrer Schuldpflicht erst dann befreit, wenn dem Gläubiger der ganze Forderungsbetrag ausbezahlt worden ist.

Polen. Neues Verrechnungsabkommen. Am 30. Juni ist in Warschau ein neues Zahlungsabkommen zwischen der Schweiz und Polen abgeschlossen worden, das sowohl eine technische Vereinbarung in bezug auf die praktische Durchführung des Kompensationsverkehrs, wie auch Zollvereinbarungen enthält und endlich auch die Zahlung von Finanzforderungen in dem Sinne regelt, daß die schweizerischen Finanzgläubiger über ihre Guthaben in Polen verfügen können. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens, wie auch nähere Bestimmungen, sind bisher noch nicht veröffentlicht worden.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweizerische Textilmaschinenindustrie im Jahr 1936. Der Jahresbericht des Vereins Schweizer. Maschinenindustrieller teilt mit, daß der Auslandsabsatz der schweizerischen Maschinen für Textilindustrie Jahre hindurch nur unter großen Opfern aufrecht erhalten werden konnte. Erst die Abwertung habe auf einzelnen Gebiefen zu vermehrten Anfragen namentlich aus den Balkan- und überseeischen Agrarstaaten geführt. Leider mußte infolge der ungünstigen Verhältnisse im Zahlungsverkehr mit den Clearingländern auf eine volle Ausnützung der gebotenen Absatzmöglichkeiten verzichtet werden. Der Inlandsabsatz konnte gegen Ende des Jahres zum ersten Mal nach Einbruch der Krise eine leichte Besserung verzeichnen.

Die Ausfuhr von Textilmaschinen hat im Jahr 1936 die Summe von 24,1 Millionen Franken erreicht; sie macht 18,1 Prozent der schweizerischen Gesamtmaschinenausfuhr aus.

Die schweizerische Fabrikation von Krawatten im Jahr 1936. Der schweizerische Verband der Konfektions- und Wäscheindustrie, dem die maßgebenden Krawattenfabriken angeschlossen sind, meldet, daß im Jahr 1936 der Geschäftsgang zunächst flau war und die sinkende Tendenz sich insbesondere in den Sommermonaten sehr stark auswirkte. Da es alsdann gelang, Exportaufträge zu erhalten, so verbesserte sich der Geschäftsgang schon vor der Abwertung des Schweizerfrankens, und der Ausfall im Inlandsgeschäft konnte etwas eingeholt werden. Das Herbstgeschäft blieb zwar noch hinter dem Umfang des Vorjahres zurück, doch brachte die Abwertung auch für das Inland neue Bestellungen, sodaß in den letzten drei Monaten die Umsätze des Vorjahres nicht nur wieder erreicht, sondern zum Teil übertroffen werden konnten.

Zu diesem Bericht wäre noch zu bemerken, daß die Einfuhr von Krawatten aller Art aus Deutschland, Oesterreich, Frankreich und Italien, d.h. den wichtigsten Bezugsländern kontingentiert ist. Die Krawattenfabrikanten beschweren sich jedoch darüber, daß der schweizerische Zoll für Krawatten, im Hinblick auf die im August 1936 eingetretene Zollerhöhung für die seidenen und kunstseidenen Gewebe unzulänglich sei. Der Krawattenzoll ist mit Frankreich vertraglich gebunden, doch sind Schritte im Gange, um den Ansatz frei zu bekommen und alsdann entsprechend zu erhöhen.

Betriebs-Uebersicht der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich

Im Monat Juni 1937 wurden behandelt:

Seidensorten	Französische Syrie, Brousse, Tussah etc.	Italienische	Canton	China weiß	China gelb	Japan weiß	Japan gelb	Total	Juni 1936
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo
Organzin	633	1,779	_	39	73	1,494	_	4,018	5,302
Trame	_	236		160	_	3,573	_	3,969	3,626
Grège	_	164		2,304	-	5,083	92	7,643	8,944
Crêpe	241			i i		i — I	-	241	_
Rayon	_	_	_	_	_	_			
Crêpe-Rayon	_								21
	874	2,179	_	2,503	73	10,150	92	15,871	17,893

Sorte Titrierungen		Zwirn	Stärke u. Elastizität		Ab- kochungen	Analysen		
	Nr.	Anzahl der Proben	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	
Organzin	57	1,337	26	24	_	5	3	
Trame	59	1,327	14	10	_	12	7	
Grège	83	3,730	_	2	_	4	_	
Crêpe	4	110	10	1	_	_	8	
Rayon	15	200	2	6	_	_		
Crêpe-Rayon	21	314	20	18			5	Der Direktor:
	239	7,018	72	61	20	21	23	Müller.